

Hinweise des Amtsgerichts Düsseldorf – Insolvenzgericht - zur Terminsdurchführung

A. Allgemeine Hinweise

Es wird wie bei einem im Gebäude des Gerichts stattfindenden Termins eine übliche Einlasskontrolle stattfinden.

Ein geeignetes Personaldokument, welches die Identität ausweist, ist vorzuweisen.

Da es sich nicht um einen öffentlichen Termin handelt, sondern nur Verfahrensbeteiligte teilnehmen dürfen, erfolgt nach dem Einlass eine Zugangsprüfung zum Termin.

Bei dieser Zugangsprüfung ist ein geeignetes Personaldokument, welches die Identität ausweist, vorzuweisen.

Organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft i.w.S. haben einen Handelsregisterauszug vorzuweisen, aus dem sich die organschaftliche Vertretungsbefugnis ergibt.

Bevollmächtigte haben grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

Bezüglich der Bevollmächtigten wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 79 Zivilprozessordnung hingewiesen.

B. Terminbeginn und Einlass

Der Termin beginnt um **11:00 Uhr**, der Einlass findet ab **9:00 Uhr** statt.

Da mit einer nicht unerheblichen Teilnehmerzahl gerechnet wird, wird darum gebeten, Ihr Erscheinen zeitlich so einzurichten, dass sie rechtzeitig am Termin teilnehmen können.

Verfahrensbevollmächtigte werden schon im Interesse der Vollmachtgeber darum gebeten, so rechtzeitig zu erscheinen, dass eine Prüfung der Vollmachten und die Ausgabe der Stimmkarten noch vor Terminsbeginn erfolgen können.

C. Durchführung unter Covid-Einschränkungen

I. Vorbemerkung

Das Gericht geht derzeit davon aus, dass unabhängig von der Coronaschutzverordnung – (CoronaSchVO) NW die Gläubigerversammlung stattzufinden hat.

Das Gericht geht davon aus, dass unabhängig von der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 19.10.2020 der Stadt Düsseldorf die Gläubigerversammlung stattzufinden hat.

Gleichwohl werden die Erfordernisse der CoronaSchVO für die Durchführung der Gläubigerversammlung weitgehend entsprechend angewendet,

II. Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Die Gläubigerversammlung wird im Rahmen eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt.

Die Einzelheiten werden hier nicht mitgeteilt, aber die absolut notwendigen, von Ihnen zu beachtenden Voraussetzungen der Teilnahme werden im Folgenden dargestellt.

III. Kontaktnachverfolgung / Verpflichtende Selbsterklärung COVID-19

Um Zutritt zum Gebäude zu erhalten, ist zwingend eine Erklärung am Tag der Veranstaltung mit aktuellen, auf den Tag der Veranstaltung bezogenen Angaben auszufüllen und unter Erklärung der Wahrheitsgemäßheit der Angaben zu unterfertigen.

Die Erklärung wird Ihnen mit diesem Hinweisblatt zugeleitet.

Sofern Sie bereits einen der abgefragten Parameter mit „ja“ beantworten, wird Ihnen ein Zutritt **nicht** gewährt. Daher wird Ihnen empfohlen, von einer entsprechenden Anreise abzusehen.

Auf die Möglichkeit, jemanden mit der Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen, wird im Rahmen des § 79 Zivilprozessordnung hingewiesen.

Rechtsanwälte werden darauf hingewiesen, für einen Fall absehbarer Zutrittsverweigerung rechtzeitig geeignete Untervollmacht zu erteilen.

IV. Hinweise für die Teilnahme

1. Ab dem Betreten der Räumlichkeiten ist das Tragen einer „Alltagsmaske“¹ zwingend.
2. Alltagsmasken werden nicht gestellt, sie sind mitzubringen.
3. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, werden zugelassen, wenn das Vorliegen der medizinischen Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
4. Den Hinweisen und Weisungen des Gerichts sowie des mit der Einlasskontrolle beauftragten Unternehmens und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

¹ „Alltagsmaske“ ist in § 3 Abs. 1 CovidSchVO wie folgt definiert: „Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter).“ Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Sitzungsleitung „**und so weiter**“ im Einzelfall **nicht** zuzulassen.

V. Abwägung der Interessenlage der Beteiligten

Die corona-bedingten Einschränkungen beruhen auf einer Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten.

Eine Veranstaltung ohne jegliche Beschränkungen würde neben einer haftungsrechtlichen Komponente Verfahrensbeteiligte schon vor dem Hintergrund der Befürchtung einer Ansteckung mit covid-19 möglicherweise von einer Teilnahme abhalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es interessen- und sachgerecht, die Zutrittsverweigerung wie dargestellt durchzusetzen.

Wer von der Zutrittsverweigerung betroffen wäre, kann rechtzeitig für eine entsprechende Interessenwahrnehmung Sorge tragen.

D. Abschließender Hinweis

Die Terminbestimmung und die vorstehenden Hinweise erfolgen unter dem „Jetzt-Zustand“ des rechtlichen Rahmens innerhalb der coronabedingten Pandemielage.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Termin aufgrund veränderter Rechts- oder Sachlage verschoben oder aufgehoben werden könnte.

Es wird daher dringend empfohlen, sich auch noch am Terminstag zu informieren.

Aktuelle Informationen sind über das Internet unter folgenden Seiten zugänglich:

<https://inso.whitecase.com/avp-informationen-zum-insolvenzverfahren>

<https://www.avp.de/aktuelles/alle-pressemeldungenveroeffentlichungen/detailansicht/news/avp-informationen-zum-insolvenzverfahren.html>

<https://www.ag-duesseldorf.nrw.de/>
(dort oben auf der Startseite).